

AZ: **BSG 42/14-E S**

Beschluss zu BSG 42/14-E S

In dem Verfahren BSG 42/14-E S
Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern,
,
vertreten durch ——
— Beschwerdeführer —
gegen
Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende,

wegen: sofortige Beschwerde im einstweiligen Rechtschutz gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Bayern LSG-BY H 6/14 U bezüglich einer Ordnungsmaßnahme gegen den Bezirksverband Niederbayern

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 26.09.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast im einstweiligen Rechtsschutz entschieden:

Bis zur Entscheidung in der Hauptsache

Beschwerdegegner –

- besteht der Bezirksverband Niederbayern fort. Die vom Landesverband Bayern gegen den Bezirksverband ausgesprochene Ordnungsmaßnahme der Auflösung entfaltet vorerst keine Wirkung.
- 2. sind die am Bezirksparteitag Niederbayern am 24.08.2014 in Deggendorf gefassten Beschlüsse, einschließlich der Wahl eines Bezirksvorstandes, wirksam.
- 3. vertritt der am 24.08.2014 gewählte Bezirksvorstand Niederbayern, bestehend aus den Personen ______, 1. Vorsitzender, ______, stellvertretender Vorsitzender, _____, Bezirksschatzmeister, ______, Generalsekretär, _____, politischer Geschäftsführer, nach § 9a Satzung BzV Niederbayern den Bezirksverband Niederbayern.
- 4. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Landesvorstand Bayern löste am 24.08.2014 den Bezirksverband Niederbayern mittels einer Gliederungsordnungsmaßnahme auf. Als die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wurde, hielt der Bezirksverband Niederbayern einen Bezirksparteitag ab. Die Ordnungsmaßnahme wurde auf diesem Bezirksparteitag verkündet.

Der Bezirksparteitag wurde ausweislich des vom <mark>Besch</mark>werdegegner vorgelegten Protokolls am 24.08. 2014 um 11:10 Uhr eröffnet. Es waren mindest<mark>ens 17 P</mark>ersonen akkreditiert. Nach der Niederlegung der

-1/4-



AZ: **BSG 42/14-E S**

Parteitagsämter der Protokollführung, Versammlungs- und Wahlleitung wurde die Versammlung aufgefordert einen neuen Versammlungsleiter zu benennen. Anschließend wurde zu einem nicht näher bezeichnetem Zeitpunkt der Parteitag unterbrochen, und um 12:09 Uhr wieder eröffnet. Um 12:11 Uhr wurde die Ordnungsmaßnahme des Landesverbands verkündet, und der Parteitag um 12:16 Uhr geschlossen. Das vorgelegte Protokoll erfüllt nicht die Vorgaben des § 9b Abs. 4 der Satzung BzV Niederbayern, es fehlt die Unterschrift des gewählten Wahlleiters.

Das vom Beschwerdeführer vorgelegte Protokoll überschneidet sich mit dem vom Beschwerdegegner vorgelegten Protokoll ab dem Zeitpunkt der Niederlegung der Versammlungsämter. Statt einer Unterbrechung des Parteitages wird hier eine Aussprache und Wahl eines neuen Versammlungsleiters glaubhaft gemacht. Nach der mündlichen Verkündung der Ordnungsmaßnahme wurde der Parteitag ab 12:40 Uhr fortgesetzt, wobei sich mindestens 10 akkreditierte Personen an den anschließend stattfindenden Wahlen beteiligten. Die Versammlung wurde um 14:44 Uhr geschlossen. Das vorgelegte Protokoll erfüllt grundsätzlich die Vorgaben des § 9b Abs. 4 der Satzung BzV Niederbayern. Die Unterschrift des stellvertretenden Wahlleiter, der den Wahlleiter für den Wahlgang des Schatzmeisters, welcher auf dem Parteitag die Position des Wahlleiters bekleidete, vertrat, fehlt.

Der Umlaufbeschluss der Ordnungsmaßnahme durch den Landesvorstand wurde am 24.08.2014 um 21:14 Uhr als Umlaufbeschluss #1230 beurkundet. Aus der dem Bundesschiedsgericht vorgelegten Beschlussurkunde geht nicht hervor, dass der Vorstand den Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit getroffen hat. Aus der Beschlussurkunde geht auch nicht hervor wieviele Vorstandsmitglieder sich beteiligt haben. Weder ein Abstimmungsergebnis noch ein abweichender Beschlusszeitpunkt ist erkennbar. Der Beschluss der Ordnungsmaßnahme enthielt zum Beurkundungszeitpunkt keine Begründung.

Die Ordnungsmaßnahme des Landesverbandes wurde am 13.09.2014 durch den Landesparteitag Bayern nach § 6 Abs. 6 Satz 4 Bundessatzung, § 16 Abs. 2 Satz 1 PartG bestätigt.

Der Beschwerdeführer beantragt:

- 1. Die Ordnungsmaßnahme "Auflösung des Bezirksverbands Niederbayern" bis zur Klärung in der Hauptsache nach Abschnitt C §11 der Bundessatzung ist per einstweiliger Anordnung aufgehoben.
- 2. Der Bezirksverband wird per einstweiliger Anordnung bis zur Klärung in der Hauptsache durch die gewählten Personen (, , , , , , , ,) vertreten.
- 3. Der Landesverband Bayern muss unverzüglich durch die beauftragte Bayern-IT sämtliche den Bezirksverband Niederbayern betreffende IT wiederherstellen lassen
- 4. Der Landesvorstand beging einen schwerwiegenden Eingriff in die Organisationsfreiheit des ihm untergliederten Bezirksverbands
- 5. Die Richter des Landesschiedsgerichts und in dieser Sache befangen sind

Der Beschwerdegegner beantragt die Klage abzuweisen.



AZ: **BSG 42/14-E S**

Am 29.08.2014 rief der Beschwerdeführer das Landesschiedsgericht Bayern an, Az. LSG-BY H 6/14 U, welches den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz am 13.09.2014 ablehnte. Am 15.09.2014 legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde am Bundesschiedsgericht ein und wiederholte die in der Vorinstanz vorgebrachten Anträge.

Der Beschwerdegegner trug bezüglich des weiteren Verlauf des Bezirksparteitags Bedenken bezüglich der Akkreditierung und Stimmberechtigung von 3 nicht näher benannten Personen vor.

II. Entscheidungsgründe

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund liegen teilweise vor. Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 11 Abs. 6 SGO. Der Beschwerdeführer ist nach §§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGO, 16 Abs. 3 PartG antragsberechtigt, er erhebt Einspruch gegen eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme. Die Beschwerde wurde fristgerecht erhoben.

1. Antragsberechtigung

Der Beschwerdeführer ist für dieses Verfahren antragsberechtigt, § 16 Abs. 3 PartG. So hat eine Beschwerde im schiedsgerichtlichen Verfahren gegen eine Gliederungsordnungsmaßnahme zwar im Gegensatz zu einem schiedsgerichtlichen Vorgehen gegen eine persönlichen Individualordnungsmaßnahme grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (st. Rspr. seit BSG 2013-10-25), allerdings gebietet schon der zu gewährende Rechtsschutz nach § 16 Abs. 3 PartG aufgrund der noch nicht abschließend vorliegenden Entscheidung über die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit, dass in diesem Organstreit der aufgelöste Verband so behandelt wird, als wäre er noch weiter existent¹.

2. Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahme

Die Ordnungsmaßnahme der Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern wurde nicht wirksam ausgesprochen.

Der Landesverband konnte trotz eindeutiger Aufforderung bislang weder glaubhaft machen, dass die Ordnungsmaßnahme rechtzeitig, oder sogar überhaupt mit der erforderlichen Mehrheit nach § 15 Abs. 1 PartG beschlossen wurde. Insbesondere bei sofort wirksam werdenden Ordnungsmaßnahmen ist auf die penible Einhaltung der Satzungs- und Gesetzesvorgaben zu achten. Die Nachweispflicht liegt hier beim aussprechenden Organ.

3. Wirksamkeit der Beschlüsse des Bezirksparteitages

Die Beschlüsse des Bezirksparteitages, einschließlich der Wahlen zum neuen Vorstand, sind wirksam.

a.

Da die Ordnungsmaßnahme zum Zeitpunkt des Bezirksp<mark>arteit</mark>ages keine Wirkung entfalten konnte, war der Bezirksverband nicht wirksam aufgelöst.

¹vgl. auch VGH Kassel, Urteil vom 04.01.1989, Az. 6 UE 469/87, "Wenn in einem Organstreit gerade um die rechtmäßige Abberufung eines Organs bzw. Organteils gestritten wird, also noch nicht abschließend zu Lasten des Betroffenen darüber entschieden ist, gilt er in dem Prozeß wegen der noch auf ihre Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit zu prüfenden Beendigung des Amtsverhältnisses als Inhaber der streitigen Rechtsstellung.", zitiert nach openJur 2012, 18667



AZ: **BSG 42/14-E S**

b.

Aus den vorliegenden Protokollen geht glaubhaft hervor, dass der Parteitag der Aufforderung, eine neue Versammlungsleitung zu wählen, nachkam. Das durch den Landesvorstand vorgelegte Protokoll erwähnt zwar die entsprechende Aufforderung, thematisiert aber anschließend den Punkt nicht weiter. Es entspricht nicht der dem Bundesschiedsgericht bekannten Parteitagserfahrung, dass ein Teil der Versammlung sich in solch einer Situation auf eine neue Versammlungsleitung einigt, während ein anderer Teil stillschweigend eine Unterbrechung akzeptiert. Insofern ist von einer erfolgreichen Bestellung einer neuen Versammlungsleitung auszugehen. Auch die inhaltliche Fortsetzung des Parteitags bereits 20 Minuten nach der behaupteten Beendigung durch den Landesvorstand lässt eine genügende Kontinuität vermuten, so dass in einer Abwägung nicht von zwei unabhängigen Versammlungen ausgegangen werden muss. Da keines der vorgelegten Protokolle Informationen über die Zahl der anwesenden akkreditierten Mitglieder enthält, sind die Zahlen der an Wahlen und Abstimmung beteiligten Personen lediglich Indiz für die Anzahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmer.

c.

Eine Versammlung kann nicht durch eine unbeteiligte Person geschlossen werden. Ob eine Wiedereröffnung der Versammlung, wie vom Antragsteller hilfsweise behauptet, in Frage kommt, ist daher nicht
entscheidungsrelevant. Ebenfalls nicht entschieden werden muss die Frage, ob ein laufender Bezirksparteitag überhaupt rechtswirksam durch Auflösung des zugrundeliegenden Verbandes abgebrochen
werden kann.

d.

Die weiteren vorgebrachten Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Wahlen, insbesondere bedingt durch einen möglichen Akkreditierungsfehler bezüglich 3 Personen, genügen nicht um die Wahl des Bezirksvorstandes im einstweiligen Rechtsschutz anzufechten. Es ist bereits unklar, ob der Landesvorstand bezüglich der Anfechtung von Wahlen antragsbefugt wäre. Die drei möglicherweise fehlerhaft akkreditierten Personen wurden vom Vorstand nicht näher glaubhaft gemacht, insbesondere nicht namentlich identifiziert. Eine weitere Aufklärung ist jedoch im einstweilige Rechtsschutz nicht erforderlich, da ausweislich des vorliegenden Wahlprotokolls in keinem Wahlgang ein Wegfall von 3 Stimmen eine Änderung des Ergebnisses bewirken könnte.

4.

In den übrigen Punkten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Frage ob ein schwerwiegender Eingriff in die Organisationsfreiheit des Bezirksverbands vorliegt, ist aufgrund der entfallenen Dringlichkeit nicht im einstweiligen Rechtschutz zu beantworten. Befangenheitsanträge sind nur vor dem jeweiligen Schiedsgericht zulässig, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO.

III. Rechtsbehelfsbelehrung, § 11 Abs. 4 SGO

Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung am Bundesschiedsgericht, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.